

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 14 Freitag, 4. April 2014 INHALT: A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich Jahresabschluss 2012 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Ar-B. Bekanntmachungen der Stadt Emden Änderung der Satzung der Stadtentwicklung Emden, Kommunale Anstalt des öffentliches C. Bekanntmachungen der Gemeinden Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 44. Änderung des Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Großefehn............... 184

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 25.06.2013 den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 251.358,50 € ab.

Der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 29.10.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisvolkshochschule Aurich wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 07.04.2014 bis 15.04.2014 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 31.03.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat Weber

Jahresabschluss 2012 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 06.09.2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2012 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 26.06.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 07.04.2014 bis 15.04.2014 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 31.03.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat Weber

Jahresabschluss 2012 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH (GDA)

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 18.06.2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 in Höhe von 2.537,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2012 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 10.12.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 07.04.2014 bis 15.04.2014 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 31.03.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat Weber

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 530.457,05 € ab.

Der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 06.06.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die

Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 07.04.2014 bis 15.04.2014 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 31.03.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Änderung der Satzung

der Stadtentwicklung Emden, Kommunale Anstalt des öffentliches Rechts (KAdöR) vom 25.09.2003

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 07.03.2014 folgende Änderung der Satzung der Stadtentwicklung Emden, Kommunale Anstalt des öffentliches Rechts (KAdöR) vom 25.09.2003 beschlossen:

Artikel I

In § 5 (Der Verwaltungsrat) wird die lfd. Nr. 2 nach Satz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt: "Der Stadtbaurat / die Stadtbaurätin ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates".

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 01.04.2014

Stadt Emden

Erster Stadtrat In Vertretung Jahnke

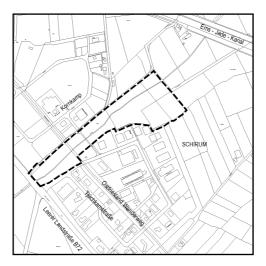
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat am 05.09.2013 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 10.03.2014.

Der Geltungsbereich der 44. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 04.04.2014 tritt diese Flächennutzungsplanänderung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 17.03.2014

Stadt Aurich

Der Bürgermeister Windhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 03.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.072.500 Euro 1.072.500 Euro
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro 0 Euro
2. i	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen auf 2.2 der Auszahlungen auf	1.168.000 Euro 1.654.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	1.012.500 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	994.100 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	155.500 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	660.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Berumbur, den 03.03.2014

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.03.2014 bis zum 15.03.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Berumbur, 7. März 2014

Gemeinde Berumbur

Gemeindedirektor Trännapp

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 27. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau bzw. Ratsherr, Ortsratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen bzw. Ratsherren, Ortsratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung (Monatspauschale) wird für Ratsfrauen und Ratsherren einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des o.g. Zeitraums inne hat.
- (3) Für Ortsratsmitglieder wird die monatliche Aufwandsentschädigung (Monatspauschale) viertel jährlich im Voraus gezahlt; hat das Mitglied das Amt nur für einen Teil des Monats inne, wird der Monatsbetrag dennoch für den vollen Monat gezahlt.
- (4) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als drei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des funktionsbezogenen Anteils der Ermäßigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen bzw. Ratsherren

- (1) Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren werden als Monatspauschalen und zusätzlich als Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzung an der sie als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied teilgenommen haben. Sitzungsgelder für weitere Sitzungen und für sonstige Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge werden nicht gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung gewährt.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €.
- (6) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt nachträglich auf Grundlage der Sitzungsprotokolle bzw. der von den Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichenden Teilnehmerlisten. Das Sitzungsgeld ist in Bezug auf die Fraktionssitzungen auf eine Anzahl von 12 pro Jahr begrenzt.
- (7) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Laufe einer Sitzung durch seinen Stellvertreter ersetzt, so wird das Sitzungsgeld zu gleichen Anteilen auf das Mitglied und den Stellvertreter aufgeteilt.
- (8) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters, den Ratsvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen in Form von Monatspauschalen gezahlt:
 - a) an die stellvertretenden Bürgermeister je 200,00 €,
 - b) an den Ratsvorsitzenden 26,00 €,
 - c) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden ein Grundbetrag in Höhe von 55,00 € und zuzüglich für jedes Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe 5,00 €.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie bzw. er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.

§ 4 Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € an der sie als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied teilgenommen haben. Für die Berechnung des Kilometergeldes wird als Grundlage die Entfernung zwischen Wohnort und Sitz der Gemeindeverwaltung zugrunde gelegt und auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten in Ausübung ihres Amtes ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 €.

§ 6 Verdienstausfall, Pauschalstundensatz und Kinderbetreuung

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall und Pauschalstundensatz haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - b) Ratsfrauen, Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstausfall, höchstens jedoch 20,00 € je Stunde, ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 20,00 € je Stunde.
- (3) Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, die ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keinen Verdienstausfall geltend machen und denen im Bereich des Haushalts ein

nachweisbarer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls.

- (4) Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 oder 3 dieser Satzung geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein nachweisbarer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 20,00 €.
- (5) Mandatsbedingte Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung werden erstattet, sofern diese Aufwendungen entsprechend im Einzelfall tatsächlich nachgewiesen werden. Die Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde entschädigt.
- (6) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 können grundsätzlich nur beansprucht werden, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattgefunden hat und werden für höchstens acht Stunden je Arbeitstag gewährt und begrenzt auf 800,00 € je Kalendermonat.
- (7) In Zweifelsfragen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 7 Ortsräte

- (1) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Ortsräte werden als Monatspauschale und zusätzlich als Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Ortsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Ortsratssitzung an der sie teilgenommen haben.
- (4) Unbeachtet des § 2 Abs. 2 erhalten Ratsfrauen bzw. Ratsherren, die dem Ortsrat gemäß Hauptsatzung mit beratender Stimme angehören, hierfür keine monatliche Aufwandsentschädigung, jedoch ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Ortsratssitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (5) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt nachträglich auf Grundlage der Sitzungsprotokolle, die bei der Verwaltung einzureichen sind.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister mit Hilfsfunktionen und stellvertretende Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister, die die in der Hauptsatzung festgelegten Hilfsfunktionen ausüben, erhalten neben den Beträgen nach § 7 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 - a) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit bis zu 400 Einwohner

100,00€

b) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 401 - 800 Einwohner

115,00€

c) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 801 - 1200 Einwohner	130,00€
d) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 1201 - 1600 Einwohner	145,00€
e) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit 1601 - 2400 Einwohner	160,00€
f) Ortsbürgermeister von Ortschaften mit über 2400 Einwohner	175,00€

Zugrunde gelegt werden die Einwohnerzahlen mit dem Stichtag 01.11. zu Beginn der Wahlperiode. Die Aufwandsentschädigung wird für die gesamte Wahlperiode festgesetzt.

- (2) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten neben den Beträgen nach § 7 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung i.S.d. Abs. 1 in Höhe von 15 % der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Ortsbürgermeisters. Bis zu einer Einwohnerzahl von 1500 wird bei mehr als einem stellvertretenden Ortsbürgermeister die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen auf die stellvertretenden Ortsbürgermeister aufgeteilt. Bei einer Einwohnerzahl von mehr als 1500 wird die Aufwandsentschädigung für bis zu zwei stellvertretende Ortsbürgermeister jeweils nach Satz 1 gezahlt. § 8 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

ξ9 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz ehrenamtlich Tätiger

(1) Für ehrenamtlich Tätige werden Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale wie folgt festgesetzt:

a) ehrenamtliche Gleichstellungbeauftragte	150,00€
b) ehrenamtliche Behindertenbeauftragte	150,00€
c) ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte	50,00€

- (2) Sofern die unter Abs. 1 genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen der Dienstzeit ausgeübt werden, entfällt eine entsprechende Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10 Reisekosten

- (1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Großefehn geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. Die Ansprüche nach § 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11 Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen oder Gruppen

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen oder Gruppen einen monatlichen Sockelbetrag von 40,00 € sowie einen Betrag von 2,00 € je Fraktions- oder Gruppenmitglied.

§ 12 Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Großefehn vom 13.11.2001 außer Kraft.

Großefehn, den 27.03.2014

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister Meinen

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2011

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 18.03.2014 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva	2010	2011	Passiva		2010	2011
1. Immaterielles Vermögen	150.387,57€	187.166,18€	1.	Nettoposition	-33.566.399,65€	-33.381.985,68€
			1.1	Basis-Reinvermögen	-8.596.780,25€	-8.554.846,02€
2. Sachvermögen	35.271.785,56€	35.340.909,27€	1.2	Rücklagen	0,00€	-288.052,21€
			1.3	Jahresergebnis	-288.052,21€	-302.331,09€
3. Finanzvermögen	9.456.698,14€	9.576.597,51€	1.4	Sonderposten	-24.681.567,19€	-24.236.756,36€
4. Liquide Mittel	1.474.010,88€	495.070,42€	2.	Schulden	-7.746.707,42€	-7.148.909,02€
			2.1.2	Geldschulden davon	-7.258.693,87€	-7.007.216,02€
5. Aktive Rechnungsabgren- zung	28.068,46€	29.511,01€	2.1.1	Liquiditätskredite		

	4.	Passive Rechnungs- abgrenzung		
	3.	Rückstellungen	-5.067.843,54€	-5.098.359,33€
	2.5	Sonstige Verbind- lichkeiten	-64.067,90€	-40.050,55€
	2.4	Transferverbindlich- keiten	-27.739,59€	-843,81€
	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-396.206,06€	-100.799,00€
	2.2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
	2.1.2	Liquiditätskredite)	-7.258.693,87€	-7.007.216,02€

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 14.04.2014 bis einschließlich 22.04.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 25. März 2014

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-

weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.